

THÜR. LANDTAG POST
31.08.2020 13:01

20050/2020



Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 07.08.2020

Stellungnahme des Landesseniorenrates Thüringen zum Gesetzentwurf der Fraktion der AfD – Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen – Einführung des Staatsziels der Ehrenamtsförderung

1. Der Landesseniorenrat Thüringen unterstützt das Anliegen, die Ehrenamtsförderung als Staatsziel in der Verfassung festzuschreiben.
2. In der Problemschilderung verweist die AfD-Fraktion darauf, dass das Ehrenamt vor existentiellen Herausforderungen steht, ohne dass diese näher ausgeführt werden. Der Landesseniorenrat würde die Situation eher so beschreiben, dass der Sozialstaat u. a. auf Grund der demografischen Entwicklung vor existentiellen Herausforderungen steht. Das Ehrenamt ist für die Gesellschaft in dem von der AfD-Fraktion beschriebenen Sinne in der Tat unverzichtbar. Es wird aber den Sozialstaat und sozialstaatliche Leistungen nicht ersetzen können.
Wenn man von existentiellen Herausforderungen des Ehrenamtes sprechen will, dann können sie sich darauf beziehen, dass sich das Ehrenamt in einer alternden, individualistisch orientierten, ökonomisierten und von Altersarmut bedrohten Gesellschaft, die auf das Erwerbsleben fokussiert ist, nicht von selbst generiert. Es bedarf nicht nur der symbolischen, sondern faktischen und unbürokratischen Förderung.
3. Der Landesseniorenrat kann die Einlassung in der Begründung der AfD-Fraktion, dass die öffentliche Förderung des Ehrenamtes nicht zur einseitigen Begünstigung weltanschaulicher, politischer oder religiöser Interessen missbraucht werden darf, nachvollziehen. Das Ehrenamt und seine Förderung müssen gemeinwohlfördernd und haben selbstlos zu sein. Gemeinnützig sind Tätigkeiten dann, wenn sie einer **Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos dienen**. Insofern erscheint die Entwurfsformulierung, dass ehrenamtliche Tätigkeit **weltanschaulicher, politischer und religiöser Neutralität** verpflichtet sein muss, durchaus missverständlich. Die AfD-Fraktion will, so legt die Problemschilderung nahe, selbstverständlich auch politisches und kirchliches freiwilliges Engagement fördern, das kaum neutral sein kann. Sie will nur nicht, dass die Förderung des Ehrenamts der Priorisierung einer weltanschaulichen, politischen oder religiösen Idee dient und dass auf diese Weise gesellschaftlicher Pluralismus und Trägervielfalt negiert werden. Insofern sollte die Formulierung unmissverständlicher sein.

Stellungnahme des Landessenorenrates Thüringen zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen – Einführung des Staatsziels der Ehrenamtsförderung und Nachhaltigkeit

1. Der Landessenorenrat Thüringen unterstützt das Anliegen der CDU-Fraktion, den ehrenamtlichen Einsatz zu schützen und die Ehrenamtsförderung als Staatsziel in der Verfassung festzuschreiben.
2. In der Problemschilderung verweist die CDU-Fraktion darauf, dass das Ehrenamt besonders im ländlichen Raum und in Gebieten, die stark vom Bevölkerungsrückgang betroffen sind, für den gesellschaftlichen Zusammenhalt unverzichtbar ist. Das ist richtig. Dennoch kann das Ehrenamt auf keine sozialstaatliche Kompensation verpflichtet werden. Es kann auch im ländlichen Raum keine staatlichen Leistungen und Strukturen ersetzen.
3. Die begriffliche Vielfalt, die sich in der Begründung der CDU findet: freiwilliges bürgerschaftliches Engagement, ehrenamtlicher Einsatz, Ehrenamt, etc. sollte zugunsten einer Bezeichnung: Bürgerschaftliches Engagement ersetzt werden.
4. Der Landessenorenrat unterstützt das Anliegen, ein **Nachhaltigkeitsprinzip** in die Verfassung einzuschreiben. Politisches Handeln hat im Interesse der Sicherung der längerfristigen Lebensgrundlagen sowie der nachfolgenden Generationen den Horizont der Akutintervention sowie der Legislaturperiode zu überschreiten. Insofern plädiert der Landessenorenrat in der Tat dafür, dass politische Entscheidungen nicht nur auf Geschlechtervielfalt und Inklusionsansprüche hin überprüft werden, sondern auch mit Blick auf Nachhaltigkeit.

Der Landessenorenrat sieht es ähnlich, wie die Begründung der CDU-Fraktion es nahelegt: Nachhaltigkeit hat nicht nur eine ökologische, sondern eine umfassende gesellschaftspolitische Dimension. Es geht auch bei der Gestaltung der sozialen Sicherungssysteme, der Sicherung der Lebensgrundlagen im ländlichen Raum, den Finanzierungsgrundlagen des Staates usw. um einen nachhaltigen Politikansatz. Das impliziert, dass dieser natur- und gesellschaftsethisch grundlegende Wert nicht erst als Artikel 16 b erscheint. Mit Bezug auf ökologische Nachhaltigkeit würden wir sogar dafür plädieren, dass das Nachhaltigkeitsprinzip dem Artikel 1 subsumiert wird, der dadurch seine anthropozentrische Diktion verlieren würde. Das käme dem christlichen Selbstverständnis nahe, dass nicht nur der Mensch Würde besitzt, die unantastbar ist, sondern dass auch der Natur: der Erde, den Meeren, den Wäldern, den Flüssen, den Pflanzen, den Tieren eine unveräußerliche Ehrfurcht gebührt.

Stellungnahme des Landessenorenrates Thüringen zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen – Einführung des Staatsziels der Ehrenamtsförderung und Nachhaltigkeit

1. „Nachhaltigkeit“

Die Ergänzung des Wortes „Nachhaltigkeit“ in der Überschrift des Vierten Abschnitts der Verfassung ist mit Bezug auf diesen Abschnitt sinnvoll.

Wir verweisen allerdings darauf, dass auch für alle anderen Politikbereiche nachhaltiges Handeln erforderlich ist. Politisches Handeln hat in allen Bereichen immer den Horizont der Akutintervention, der Legislaturperiode sowie der Alltagsgeschäfte zu überschreiten und seine Absichten auf die langfristigen Folgen hin abzuwägen. Insofern ist die Festschreibung eines „Nachhaltigen Politikansatzes“ in der Verfassung absolut notwendig und generalisierend für

jedes staatliche Handeln zu formulieren. Würde eine generalisierende Formulierung erfolgen, wäre er im Abschnitt vier redundant und entbehrlich.

Mit Bezug auf ökologische Nachhaltigkeit würden wir sogar dafür plädieren, dass das Nachhaltigkeitsprinzip dem Artikel 1 subsumiert wird, der dadurch seine anthropozentrische Diktion verlieren würde.

2. Abwehr Wiederbelebung ... nationalsozialistischen Gedankenguts

Der Landesseniorenrat begrüßt die Ergänzung des Artikels 1 durch einen Absatz 3, der sich auf die Abwehr der Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes (...) und rassistischer, antisemitischer oder menschenfeindlicher Aktivitäten als Staatsziel bezieht. Diese Abwehr gehört zum demokratischen Selbstverständnis Thüringens. Insofern besitzt sie Verfassungsdignität. Die Begründung zum Textentwurf ist absolut nachvollziehbar.

Die Formulierung ex negativo als „Abwehr“, die als Ausschließungskriterium funktioniert und durch die sich keine adäquate Identität herstellt, sollte durch eine positive, gestalterische Formulierung zumindest in dem Sinne ergänzt werden, dass sich der Freistaat Thüringen einer humanen, traditions- und erbebewussten, weltoffenen, toleranten und engagementorientierten Bürgerkultur verpflichtet fühlt und diese fördert.

3. Besonderer Schutz von Menschen mit Behinderung (und Pflegebedarf)

Der Landesseniorenrat fühlt sich der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet, allerdings gleichermaßen der Charta der Rechte für hilfe- und pflegebedürftige Menschen. Insofern unterstützt er unbedingt die Auffassung, dass Inklusion ein Menschenrecht ist und dass Menschen mit Behinderung einen besonderen Schutz des Freistaates Thüringen verdienen müssen.

Allerdings: Dieser besondere staatliche Schutz sowie der Inklusionsanspruch als Menschenrecht sind unbedingt und ausdrücklich im Sinne der „Pflegecharta“ auch auf pflegebedürftige Menschen zu beziehen. In ihr heißt es: „Jeder Mensch hat uneingeschränkten Anspruch darauf, dass seine Würde und Einzigartigkeit respektiert werden. Menschen, die Hilfe und Pflege benötigen, haben die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen. Sie dürfen in ihrer besonderen Lebenssituation in keiner Weise benachteiligt werden. Da sie sich häufig nicht selbst vertreten können, tragen Staat und Gesellschaft eine besondere Verantwortung für den Schutz ihrer Würde.“ **Das heißt: „Menschen mit Behinderung und mit Pflegebedarf stehen unter dem Schutz des Freistaats“.**

Pflegebedürftige Menschen im hohen Alter sind die größte soziale Gruppe, die von eklatanten Teilhabegefährdungen bedroht und betroffen ist. Sie sind insbesondere dann gefährdet, wenn autonomes und selbstorientiertes Handeln eingeschränkt ist, wenn sie keine Angehörigen haben und hospitalisiert in Einrichtungen leben. Sie werden in der Regel nicht in den Kreis derjenigen gerechnet, für die Inklusion relevant wäre. Das Gegenteil ist der Fall. Sie müssen zu dem Kreis von Menschen gezählt werden, die den besonderen Schutz des Staates verdienen.

4. Kinderrechte

Kinderrechte sind vielfach gesetzlich abgesichert. Kinder, das ist ein unumstrittener Konsens in der Gesellschaft, sind absolut schützens-, förder- und entwicklungswürdig. Ihre Rechte sind vielfach institutionalisiert.

Insofern ist es völlig konsequent und unterstützt der Landesseniorenrat, Kinderrechten einen Verfassungsrang zu geben, zumal die Verletzung von Kinderrechten, der Missbrauch, die Vernachlässigung, Verwahrlosung, die Armut, Bildungs- und Entwicklungsrückstände von Kindern zu einer bedrückenden gesellschaftlichen Realität gehören. Der Landesseniorenrat unterstützt in diesem Sinne jede Entwurfsformulierung.

Vor dem Hintergrund, dass die Rechte von Älteren in keinem vergleichbaren Maße kodifiziert und abgesichert sind und für sie die geistige, körperliche und psychische Entwicklung sowie gewaltfreie Betreuung und Pflege keineswegs eine Selbstverständlichkeit sind, wäre zu überlegen, ob die Rechte von Alten nicht gleichermaßen eine Verfassungswürde besitzen.

5. Ehrenamt

Der Landesseniorenrat unterstützt das Anliegen, den ehrenamtlichen Einsatz durch die Verfassung zu schützen und zu fördern.

6. „Nachhaltigkeit“

Siehe oben. Der Ergänzung wird zugestimmt.

7. Natur, Umwelt und Nachhaltigkeit

- (1) – Die Ergänzung, dass die Leistungsfähigkeit von Ökosystemen zu verbessern ist Ist zu begrüßen.
- (2) – keine Veränderung zum bestehenden Abschnitt
- (3) Die Neuformulierung erscheint sinnvoll und ist zu unterstützen.
- (4) Die Ergänzung von Punkt vier ist sinnvoll und begrüßenswert.

8. „Nachhaltigkeit“

Auf die Aufnahme eines Nachhaltigkeitsprinzips, das sich auf die Natur und die Chancengleichheit nachfolgender Generationen bezieht, ist sinnvoll und begrüßenswert. Der Landesseniorenrat würde dieses Nachhaltigkeitsprinzip nicht erst in § 32 (a) etablieren, sondern an vorderster Stelle der Verfassung und mit Bezug auf alle Politikbereiche, wobei der ökologische und soziale Nachhaltigkeitsanspruch prioritär genannt werden sollten.

Vorsitzende

Geschäftsführer